



An den Grossen Rat

25.5415.02

BVD/P255415

Basel, 3. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2025

## **Schriftliche Anfrage David Jenny betreffend «sind faire vollständige Rechtsmittelbelehrungen auch möglich, wenn es um den Abbau von Parkplätzen geht?»**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage David Jenny dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der Gegend Kluserstrasse, Marschalkenstrasse und Bernerring haben ein vom 8. September 2025 datiertes Schreiben des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Tiefbauamt, Allmendverwaltung, Landerwerb, erhalten. Darin wurde ihnen mitgeteilt, dass im Kantonsblatt vom 10. September 2025 die öffentliche Planauflage über die beabsichtigte Umgestaltung der Allmend im Bereich vorgenannter Strassen publiziert werden wird. Im Abschnitt Projektbeschrieb wird mitgeteilt, dass durch die geplante Umgestaltung im gesamten betroffenen Gebiet insgesamt 38 Parkplätze wegfallen sollen. Weiter wird orientiert, dass das öffentliche Planauflageverfahren nur bauliche Massnahmen der Oberflächengestaltung betrifft. Beigelegt wird der Publikationstext mit Rechtsmittelbelehrung. Eine Einsprache sei schriftlich und begründet bis zum 10. Oktober 2025 bei der Allmendverwaltung einzureichen. Hingewiesen wird darauf, dass allfällige Verkehrsanordnungen nicht Gegenstand des Planauflageverfahrens sind.

Betreffend Verkehrsanordnungen wird auf die entsprechende Publikation im Kantonsblatt durch das Amt für Mobilität verwiesen. Dass bezüglich der Verkehrsanordnungen, sprich Parkplatzaufhebungen, anwendbare Verfahren wird in dieser Mitteilung nicht näher erläutert. Im Kantonsblatt vom 10. September 2025 finden sich sowohl die Publikation Baugesuch auf Allmend – Kluserstrasse, Marschalkenstrasse, Bernerring, Basel wie auch auf der nächsten Seite die Verkehrsanordnung Bernerring, Kluserstrasse, Marschalkenstrasse, Basel. Dieser Publikation ist zu entnehmen, dass gegen Verfügungen des Amtes für Mobilität an das Bau- und Verkehrsdepartement rekurriert werden kann. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen.

Die geplanten Umgestaltungen und die Parkplatzaufhebungen bilden zwar nicht rechtlich, aber doch politisch ein Paket. Ob es allen Betroffenen durch die Erläuterungen im Schreiben des Tiefbauamtes klar wurde, dass nur eine Einsprache samt einem Rekurs allenfalls das Projekt stoppen respektive ändern könnte?

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Geht der Regierungsrat davon aus, dass ein juristischer Laie bei der Lektüre des genannten Schreibens vom 8. September 2025 davon ausgehen musste, er müsse, nach Konsultation des Kantonsblatts, gegebenenfalls zwei Rechtswege mit unterschiedlichen Fristen und Adressaten von Eingaben beschreiten?
2. Warum war es nicht möglich, dass sowohl das Amt für Mobilität als auch das Tiefbauamt die Betroffenen in einem gemeinsamen Schreiben orientiert hätten, dem beide Publikationstexte beigelegt wären und in dem deutlich auf die beiden verschiedenen Rechtswege hingewiesen

worden wäre? Wäre eine solche vollständige Information nicht im Lichte von § 5 Abs. 3 unserer Kantonsverfassung (Verhalten nach Treu und Glauben) angezeigt?

Bezüglich vergleichbarer Orientierungen in der Vergangenheit stellt sich die Frage, wie oft Betroffene nur ein Rechtsmittel statt zwei ergriffen haben und was die Konsequenzen waren, dass wohl irrtümlicherweise ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde? Ich ersuche um entsprechende Aufschlüsselung.

David Jenny»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Vorbemerkungen

Bei Strassenbauprojekten sind oft sowohl bauliche Massnahmen als auch neue Verkehrsanordnungen notwendig. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen sind für die entsprechenden Bewilligungsverfahren auch unterschiedliche kantonale Stellen zuständig. Für die Verkehrsanordnungen ist das Amt für Mobilität zuständig und das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO; SG 952.200) i.V.m. dem einschlägigen Bundesrecht (insb. Strassenverkehrsgesetz [SVG, SR 741.01] und Signalisationsverordnung [SSV, SR 741.21]). Die Baugesuche auf Allmend hingegen behandelt die Allmendverwaltung im Tiefbauamt gestützt auf das Baurecht (Bau- und Planungsgesetz [BPG, SG 730.100] sowie dazugehörige Verordnung [BPV, SG 730.110]) und auf das Recht über die Nutzung des öffentlichen Raums (Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums [NöRG, SG 724.100] und dazugehörige Verordnung [NöRV, SG 724.110]). Die Strassenverkehrsverordnung und das Baurecht sieht separate Verfahren und Publikationen mit unterschiedlichen Verfügbungs- und Rechtsmittelinstanzen vor. Aufgrund der bundesrechtlichen Koordinationspflicht (vgl. Art. 25a Bundesgesetz über die Raumplanung, [RPG, SR 700]) werden bei gemeinsamen Projekten die Auflage des Baugesuchs und die Publikation der Verkehrsanordnung gleichzeitig im selben Kantonsblatt durchgeführt.

Zusätzlich informiert die Allmendverwaltung bei Bauprojekten mit Planfestsetzungen (Linien- oder Erschliessungsplanänderungen) vor der öffentlichen Auflage die Eigentümerinnen und Eigentümer, der an das Projekt anstossenden Liegenschaften. Der Kreis der betroffenen Personen ist eingeschränkt und feststellbar. Die Allmendverwaltung weist in ihren Informationsschreiben auf die damit verbundenen Verkehrsanordnungen und die unterschiedlichen Verfahren hin. Für weitere Informationen wird auf die Publikationen im Kantonsblatt und die öffentlich aufgelegten Dokumente aufmerksam gemacht. Diese können beim Bau- und Verkehrsdepartement oder online eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind dabei nicht das Informationsschreiben des Tiefbauamtes, sondern die Publikationen im Kantonsblatt sowie die beim Bau- und Verkehrsdepartement aufgelegten Originaldokumente.

Im vorliegenden Fall wurde wie beschrieben verfahren. Mit Schreiben der Allmendverwaltung wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer, der an das Projekt anstossenden Liegenschaften am 8. September 2025 über die beabsichtigte Umgestaltung der Allmend in der Kluserstrasse, Marschalkenstrasse sowie am Bernerring und über den Beginn der öffentlichen Auflage am 10. September 2025 informiert. Im Projektbeschrieb wurden die geplanten Umgestaltungsmassnahmen umschrieben. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass durch die Umgestaltung im betroffenen Gebiet insgesamt 38 Parkplätze wegfallen würden. Im Schreiben wurde hinsichtlich der Verkehrsanordnungen (Signalisationen und Markierungen) auf die entsprechende Publikation des Amts für Mobilität im Kantonsblatt mit folgendem Wortlaut verwiesen: «Das öffentliche Planauflageverfahren des Tiefbauamtes betrifft nur bauliche Massnahmen der Oberflächengestaltung. Betreffend Verkehrsanordnungen (Signalisation und Markierung) verweisen wir auf die entsprechenden Publikationen im Kantonsblatt durch das Amt für Mobilität.»

Im Kantonsblatt vom 10. September 2025 wurden das Baugesuch für die Umgestaltung der Allmend unter der Rubrik «Baupublikationen und Nutzungsgesuche» und die Verkehrsanordnung unter der Rubrik «Umwelt, Verkehr und Energie» publiziert. In der Publikation des Baugesuchs wurde darauf hingewiesen, dass allfällige Verkehrsanordnungen nicht Gegenstand des Planauflageverfahrens sind. Der Publikationstext der Verkehrsanordnung enthielt jeweils den Hinweis, dass die baulichen Anpassungen nicht Gegenstand der Verkehrsanordnung sind.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die heute gesetzlich bedingten unterschiedlichen Verfahren mit zwei Publikationen den Ansprüchen eines einfachen und klaren Verfahrens nicht genügen. Er möchte deshalb die nötigen rechtlichen Grundlagen schaffen, damit Baugesuche und Verkehrsanordnungen – wo sachlich sinnvoll – in einem einzigen Verfahren behandelt werden können und somit auch nur noch eine Publikation im Kantonsblatt notwendig wird.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Geht der Regierungsrat davon aus, dass ein juristischer Laie bei der Lektüre des genannten Schreibens vom 8. September 2025 davon ausgehen musste, er müsse, nach Konsultation des Kantonsblatts, gegebenenfalls zwei Rechtswege mit unterschiedlichen Fristen und Adressaten von Eingaben beschreiten?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass aus dem Schreiben hervorgeht, dass gegebenenfalls zwei Rechtsmittel zu ergreifen sind. Das Schreiben der Allmendverwaltung verweist für Verkehrsanordnungen auf die entsprechende Publikation im Kantonsblatt durch das Amt für Mobilität. Nach Konsultation des Kantonsblatts mit den jeweiligen Hinweisen und Rechtsmittelbelehrungen tritt dieser Umstand zusätzlich hervor. Die Hinweise auf die gleichzeitigen Verkehrsanordnungen wurden vor mehr als zehn Jahren in die Schreiben der Allmendverwaltung integriert.

2. *Warum war es nicht möglich, dass sowohl das Amt für Mobilität als auch das Tiefbauamt die Betroffenen in einem gemeinsamen Schreiben orientiert hätten, dem beide Publikationstexte beigelegt wären und in dem deutlich auf die beiden verschiedenen Rechtswege hingewiesen worden wäre? Wäre eine solche vollständige Information nicht im Lichte von § 5 Abs. 3 unserer Kantonsverfassung (Verhalten nach Treu und Glauben) angezeigt?*

Es gab keinen Anlass, beim genannten Projekt von der bisherigen Praxis abzuweichen. Aufgrund der vorliegenden Anfrage wird das Bau- und Verkehrsdepartement zeitnah prüfen, ob die Information zu den unterschiedlichen Verfahren noch ausführlicher dargelegt werden sollte. Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, werden mittelfristig die Verfahren vereinfacht und damit auch klarer.

3. *Bezüglich vergleichbarer Orientierungen in der Vergangenheit stellt sich die Frage, wie oft Betroffene nur ein Rechtsmittel statt zwei ergriffen haben und was die Konsequenzen waren, dass wohl irrtümlicherweise ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde? Ich ersuche um entsprechende Aufschlüsselung.*

Die Frage, ob Betroffene in der Vergangenheit nur ein statt zwei Rechtsmittel ergriffen haben, kann der Regierungsrat nicht beantworten, da er die Beweggründe der einzelnen Rekurrerenden und Einsprechenden nicht kennt bzw. kannte. Die Vergangenheit hat zudem gezeigt, dass Personen, die ein Rechtsmittel ergreifen, entweder mit beiden (Bauprojekt und Verkehrsanordnung), teilweise aber auch nur mit einer der beiden Publikationen/Massnahmen nicht einverstanden waren und daher bewusst nur ein Rechtsmittel eingereicht haben.

Im Übrigen wird eine Eingabe, die bei der falschen Stelle eingereicht wird, immer an die zuständige Stelle überwiesen. In den letzten zwei Jahren wurden z.B. zwei Eingaben, die als Rekurs eingingen zuständigkeitsshalber an die Allmendverwaltung zur Weiterbehandlung als Einsprache überwiesen. Umgekehrt wurde bei der Allmendverwaltung in den letzten zwei Jahren eine Eingabe

fälschlicherweise als Einsprache eingereicht. Die Eingabe wurde der zuständigen verwaltungsinternen Instanz übermittelt und als Rekurs behandelt. Die zuständigen Behörden gehen davon aus, dass die Falscheingaben nicht auf eine missverständliche oder fehlende Kommunikation im Vorfeld der Publikationen zurückzuführen sind, sondern in der schwierigen Abgrenzungsfrage, ob das Anliegen die Verkehrsanordnung oder das Bauprojekt betrifft. Auch dieses Argument spricht für das in den «Vorbemerkungen» angekündigte, geplante einheitliche Verfahren, das sowohl für die Anwohnerschaft und die Gesuchstellenden als auch für die zuständigen Fachstellen Klarheit und Vereinfachungen bringen soll.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin